

1./8. 1914.

Erlassung eines vierzehntägigen Moratoriums.

Wien, 31. Juli.

Das morgen, am 1. August 1914, erscheinende Reichsgesetzblatt enthält im 102. Stück unter Nr. 193 folgende **kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen.**

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen werden, wenn sie vor diesem Tage fällig geworden sind, bis zum 14. August, wenn sie zwischen dem 1. und dem 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis 14. August fällig werden, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf

1. die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 Kronen aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung;
2. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen;
3. Forderungen aus Mietverträgen;
4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Die Regierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen durch Verordnung festzusetzen.

§ 3. Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Betrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 4. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 5. Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p., Heinold m. p., Forster m. p., Hussarek m. p., Trnka m. p., Schuster m. p., Zenker m. p., Engel m. p., Morawski m. p."

* * *

Die Erlassung eines Moratoriums für vierzehn Tage ist eine ganz außergewöhnliche Maßnahme, die wie kaum eine zweite die durch den Krieg und die Kriegsgefahr geschaffene Lage kennzeichnet. Oesterreich hatte seit dem Jahre 1811 kein allgemeines Moratorium; in Ungarn bestand ein solches in den Jahren 1848 bis 1850. Die französische Regierung hatte ein Moratorium durch mehrere Monate während der Dauer des Krieges vom Jahre 1870/71 verfügt. In den Balkanländern bestanden Moratorien während des letzten Krieges, und sie sind erst vor relativ kurzer Zeit aufgehoben, in Serbien jetzt neuerlich erlassen worden.

Das jetzt verhängte Moratorium umfaßt die Zeit von vierzehn Tagen während der Dauer der Mobilisierung. Dieser Termin wurde gewählt, um in der ersten Zeit die stärksten Ansprüche abzuwehren und die Beruhigung des Publikums zu ermöglichen.

Das Moratorium bezieht sich in erster Linie auf Wechselschulden, sodann aber auch auf alle übrigen privatrechtlichen Verpflichtungen mit gewissen aufgezählten Ausnahmen. Die Stundung läuft vom 1. bis 14. August, beziehungsweise, wenn die Forderung erst nach dem 1. August fällig wird, durch vierzehn Tage vom Fälligkeitstage. Bei Wechseln und Checks wird die Zahlungsfrist, die Präsentationsfrist und die Protestzeit um vierzehn Tage hinausgeschoben, für die Stundungsfrist sind aber Verzugszinsen zu entrichten. Die Stundungsfrist ist in die Verjährungszeit und in die Fallfristen nicht einzurechnen.

Keine Anwendung findet das Moratorium auf Dienst- und Lohnbezüge, auf Mietzinsen, Alimenter sowie selbstverständlich die Zinsen der Staatsschuld und der staatlichen Renten und der Kapitalsrückzahlungen.

Für Spareinlagen und Kontokorrenteinlagen bei Kreditinstituten wird eine Beschränkung insofern verfügt, als die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 Kronen jederzeit erfolgen kann.

Wie in finanziellen Kreisen verlautet, sollen sich die Banken bezüglich eines gemeinsamen Vorgehens geeinigt haben. Diese Einigung soll dahin gehen, daß die Banken unter Ausschaltung der Kündigungsfristen den Spareinlegern das Doppelte des in der kaiserlichen Verordnung festzusetzenden Maximums, also 400 Kronen, im Kontokorrentverkehre drei Prozent des heutigen Kontokorrentguthabens während der Dauer des Moratoriums ausföhlen. Diese Absichten der Banken müssen den größten Bedenken begegnen und von den schädlichsten Folgen für den Verkehr sein. Das Publikum hat bei uns die Gewohnheit angenommen, kein Geld im Hause zu halten und seine Guthaben bei den Banken zu belassen, in dem Vertrauen, daß es jederzeit über sein Geld verfügen kann. Es müßten die größten Nachteile für den Konsum, die größten Schwierigkeiten im Zahlungsverkehre entstehen, wenn die Banken vom Moratorium

hinsichtlich der Kontokorrentschulden Gebrauch machen wollten. Jeder, der jetzt einrückt, muß doch für die ersten Bedürfnisse Geld mitnehmen und kann es nicht bei der Bank erhalten. Der Geschäftsmann muß den Mietzins für sein Lokal, Löhne für seine Bediensteten zahlen und kann das hiefür erforderliche Geld bei seiner Bank nicht abheben. Auch im eigenen Interesse der Banken wäre ein solches Vorgehen höchst abträglich, es wäre eine Katastrophe nicht nur für den jetzigen Zeitpunkt, sondern für die ganze Zukunft. Es ist nicht leicht, zu glauben, daß die Institute, denen das Publikum im Vertrauen, es jederzeit zurückzubekommen, sein Geld zur Verwaltung übergeben hat, in solcher Weise die Kaufmannschaft und die städtische Bevölkerung überhaupt in die größte Verlegenheit setzen und im Verkehre die schwersten Kalamitäten hervorrufen wollen.

Auch in Ungarn soll eine Verfügung gleichen Inhalts erlassen werden.

Der amtliche Kommentar.

Wien, 31. Juli.

Amlich wird hiezu mitgeteilt:

Eine allgemeine Mobilisierung bedeutet naturgemäß einen tiefen Eingriff in die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse aller Schichten der Bevölkerung. Den sich daraus für das Wirtschaftsleben ergebenden Störungen entgegenzuwirken, ist daher eine Pflicht der Staatsgewalt. Nach dem Vorgang anderer Staaten haben sich auch die österreichische und die ungarische Regierung veranlaßt gesehen, für die allererste Zeit eine kurze Stundung der Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen eintreten zu lassen. Diesen Zweck verfolgt die morgen zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung, welche bestimmt ist, die ruhige Entwicklung des Geschäftsverkehrs zu verbürgen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Verpflichtungen des Staates werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.